

278. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Verordnung über weitere Öffnungsschritte in Bezug auf die COVID-19-Pandemie (**2. COVID-19-Öffnungsverordnung**) erlassen und geändert wird

Ausgegeben, am 28. Juni 2021



Besuchsregelung ab 01.07.2021

Besuchszeiten: ab 10:00 Uhr

Der Betreiber des Wohn- und Pflegeheimes darf Besucher und Begleitpersonen nur einlassen, wenn diese einen **Nachweis** einer **geringen epidemiologischen Gefahr** vorweisen. Der Besucher bzw. die Begleitperson hat diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.

3 G-Regel:

GETESTET

GENESEN

GEIMPFT

Zudem darf der Betreiber Besucher nur einlassen, wenn diese **während des Besuchs** bzw. Aufenthalts **durchgehend** eine Maske oder eine äquivalente bzw. einem höheren Standard entsprechende Maske tragen.

Als **Maske** im Sinne der Verordnung gilt eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung.

Es bestehen keine Einschränkung hinsichtlich der Anzahl der Besuche.

Bitte halten Sie die COVID-19 Hygiene- und Schutzmaßnahmen penibel ein und vergessen Sie nicht auf die Registrierungspflicht bis 22. Juli 2021.

Wir danken für Ihr Verständnis und Ihr Mitwirken im Voraus!

BESUCHSOPTIMIERUNG

Besuchszeiten: Täglich ab 10:00 Uhr

Keine Einschränkungen der Anzahl an Besuchen bzw. Besuchern

Schutz- und Hygienemaßnahmen

Das Heim darf bei Anzeichen von Erkrankungen (COVID-19) nicht betreten werden!

- ◆ Händedesinfektion beim Betreten und Verlassen des Heimes/des Wohnbereichs
- ◆ Eintragen in die Besucherliste/Registrierung (dient zur Verfolgung der Kontaktpersonen bei Infektionsfällen) in den jeweiligen Wohnbereichen
- ◆ Tragen von Mund- und Nasenschutz **Maske** (selber mitbringen) und Abstand von mindestens 1 m einhalten
- ◆ Besuchszeiten einhalten
- ◆ Halten Sie sich im Heim nicht unnötig zu lange auf und wechseln Sie nicht die Wohnbereiche. Widmen Sie sich bei Ihrem Besuch Ihrem Angehörigen/Bekanntem.
- ◆ Besuche/Aufenthalte im Freien (Gartenanlage, Rollstuhlausfahrten) sind zu bevorzugen
- ◆ Einhaltung der allgemeinen COVID-19 Hygienerichtlinien - siehe Rückseite

Wir appellieren an Ihre Eigenverantwortung zum Schutz der HeimbewohnerInnen.

Um unsere Heime virusfrei halten zu können und somit die uns anvertrauten BewohnerInnen und MitarbeiterInnen zu schützen, sind wir auf Ihre Mitwirkung angewiesen. Bitte befolgen Sie auch die Hinweise des Personals.

Verwalter Franz Webhofer

Hygienerichtlinien

- * 1 Meter Abstand einhalten
- * bei Zutritt zum Heim Hände gründlich desinfizieren
- * Mund-Nasen-Schutz tragen
- * Gesicht und vor allem Mund, Augen und Nase nicht mit den Fingern berühren
- * Händeschütteln und Umarmungen vermeiden
- * in Armbeuge oder Taschentuch niesen, Taschentuch entsorgen
- * Räume regelmäßig lüften
- * Bewohner müssen keinen Mund-Nasen-Schutz tragen
- * bei Anzeichen von Krankheit das Pflegeheim nicht betreten
- * nur Besucher und Dienstleister ohne Kontakt zu Covid-19 bestätigtem oder Verdachtsfall sind zugelassen

Wir appellieren an Ihre Eigenverantwortung zum Schutz der HeimbewohnerInnen.

Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr im Sinne der 214. Verordnung - COVID-19-Öffnungsverordnung gilt:

Nachweises über	Art des Nachweises	Bedingung	Beschreibung	Frist
SARS-CoV-2 Antigen-Test Eigenanwendung	Dokument oder Nachweis auf Handy	negativ	ein Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigen-Tests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf,	24 Stunden
SARS-CoV-2 Antigen-Test befugte Stelle	Dokument oder Nachweis auf Handy	negativ	ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigen-Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf,	48 Stunden
SARS-CoV-2 PCR Test	Dokument oder Nachweis auf Handy	negativ	ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf,	72 Stunden
Genesen positiver PCR Test	Dokument oder Nachweis auf Handy	positiv	eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde,	6 Monate
Impfung mit Impfstoffen von Biontec/Pfizer, Moderna und AstraZeneca	Auszug aus dem elektronischen Impfpass, Eintrag in den gelben Impfpass, Impfkarte	1. Impfung erhalten	ein Nachweis über eine mit einem zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte – Erstimpfung ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als drei Monate zurückliegen darf.	22 Tage jedoch nicht länger als 3 Monate zurückliegen
Impfung mit Impfstoffen von Biontec/Pfizer, Moderna und AstraZeneca	Auszug aus dem elektronischen Impfpass, Eintrag in den gelben Impfpass, Impfkarte	2. Impfung erhalten	Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf	0 Tage jedoch nicht länger als 9 Monate zurückliegen
Impfung mit Impfstoffen von Janssen Johnson & Johnson	Auszug aus dem elektronischen Impfpass, Eintrag in den gelben Impfpass, Impfkarte	Einmalige Impfung erhalten	Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als neun Monate zurückliegen darf	22 Tage nicht länger als 9 Monate zurückliegen
Impfung + Genesen	Auszug aus dem elektronischen Impfpass, Eintrag in den gelben Impfpass, Impfkarte + PCR Befund oder Antikörper Befund	Einmalige Impfung erhalten; PCR Test vor der Impfung positiv, AK Test positiv	Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf,	0 Tage jedoch nicht länger als 9 Monate zurückliegend. vor der Impfung 21 Tage positiver PCR Test
Genesen Absonderungsbescheid	Absonderungsbescheid	Absonderungsbescheid als infizierte Person - jedoch nicht als K1 Kontaktperson	ein Nachweis nach § 4 Abs. 18 EpiG oder ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde	6 Monate
Neutralisierende Antikörper	Befund über Antikörpertest	positiv	ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als drei Monate sein darf	3 Monate

Es erfolgt somit – so wie im COVID-19-Maßnahmegesetz nunmehr vorgesehen – eine Gleichstellung von getesteten, genesenen und geimpften Personen